

Friedhofsordnung der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in der Sitzung vom 12.11.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Hünfelden folgende

Satzung über die Friedhofsordnung

beschlossen.

Die Gleichbehandlung von Frau und Mann ist für die Gemeinde Hünfelden selbstverständlich. Diese Satzung ist zur besseren Lesbarkeit und Verkürzung in der männlichen Form abgefasst.

I. Allgemeines

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Hünfelden; für diese Friedhöfe gilt diese Satzung.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hünfelden waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder
 - d) die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonates und Föten können auf Wunsch eines Angehörigen mit im Grab eines Angehörigen bestattet werden.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

§ 4

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufbewahrung einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (vom 1. April bis zum 30. September) in der Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr und während der Wintermonate (vom 1. Oktober bis zum 31. März) in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 7. Abraum und Abfälle, die außerhalb der Friedhöfe angefallen sind, in den Abfallentsorgungseinrichtungen des Friedhofes abzulagern,
 8. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 10. die Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Pflanzungen zu durchbrechen und zu beschädigen,

11. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht möglichst nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllen des Leichenschauscheins oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhallen gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens ¼ Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 10

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,20 m beträgt, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

für Leichen	30 Jahre bzw. bei der zweiten Bestattung in
	einem Doppelgrab 20 Jahre und
für Aschenreste	20 Jahre
- (4) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (5) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bzw. -rasengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bzw. -rasengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

(A) Allgemeines

§ 11

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber, auch – soweit in den Ortsteilen vorhanden – in Form von Urnenrasengräbern,
- c) Doppelgrab
- d) Urnenwahlgrabstätten (Kapelle Kirberg)
(eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit)
- e) Urnenwahlgrabstätten in Urnenmauern
(soweit in den Ortsteilen vorhanden und Plätze frei)
- f) anonymes Urnengrabfeld im Ortsteil Kirberg (ohne jegliche Grabgestaltungsmöglichkeit)

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.

(2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 13

(1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich während des Laufes der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 14

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(B) Reihengräber

§ 15

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren (§ 10 Abs. 3) abgegeben werden.

Es gelten auch die in § 24 Absatz 1 noch folgenden Regelungen zur Beisetzung von Aschenresten.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 16

(1) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren.
2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahren.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
seitlicher Abstand	0,50 m
sonstige Abstände	0,80 m,
2. für Verstorbene über 5 Jahren:

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
seitlicher Abstand	0,50 m
sonstige Abstände	0,80 m

(die Abstände gelten soweit die Belegungspläne nichts anderes bestimmen).

§ 17

Reihengräber sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilten, angemessenen Frist eingeebnet und bepflanzt werden.

§ 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 4 Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

(C) Doppelgräber

§ 19

- (1) Doppelgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungsfrist vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Doppelgrab besteht kein Rechtsanspruch. Doppelgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb, Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Doppelgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden nur mehrstellige Doppelgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung (Sarg) bzw. die Bestattung von Urnen nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 zulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines mehrstelligigen Doppelgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Doppelgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 3, Ziff. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (6) Das Nutzungsrecht an Doppelgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 4 übertragen werden.
- (7) Der Erwerber eines Doppelgrabes soll für den Fall des Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese sind aus dem in § 19 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge über.

§ 20

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 21

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Doppelgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Doppelgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
Bei der zweiten Beisetzung innerhalb von 10 Jahren nach der ersten Beisetzung erfolgt keine Verlängerung der Nutzungszeit. Wird die Ruhefrist von 20 Jahren für die zweite Bestattung in einem Sarg unterschritten, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist nachgekauft werden – zu der bis dahin geltenden Gebühr.

Erfolgt keine zweite Beisetzung innerhalb der Nutzungszeit von 40 Jahren, kann das Nutzungsrecht einmal - gegen Zahlung der dann dafür gültigen Gebühr - nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 wiedererworben werden.

§ 22

Doppelgräber sind spätestens 2 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 23

Jede Grabstelle hat folgende Maße:

Länge	2,00 Meter
Breite	1,00 Meter

Die gesamte Grabstätte hat eine Breite von 2,00 m.

Der Seitenabstand zwischen Doppelgräbern beträgt 0,50 m, die anderen Abstände 0,80 m (soweit die Belegungspläne nichts anderes bestimmen).

(D) Aschenbeisetzungen

§ 24

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern - auch – soweit in den Ortsteilen vorhanden – in Urnenrasengräbern für Erdbestattungen (Nutzungszeit jeweils 30 Jahre)
2. Doppelgräbern für Erdbestattungen
3. Wahlgrabstellen in Urnenmauern (soweit in dem Ortsteil eine solche Einrichtung besteht und Grabstellen frei sind), (Nutzungszeit 30 Jahre)
4. Anonymes Urnengrabfeld im Ortsteil Kirberg (ohne jegliche Grabgestaltungsmöglichkeit)

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen pro Grabstelle bzw. 1 Urne zusätzlich zum Sarg,

wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Urnenbeisetzung noch eine Restnutzungszeit von 20 Jahren für die Grabstätte besteht; ein Nachkauf oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

In Doppelgräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Aschenurnen pro Grabstelle bzw. 1 Urne zusätzlich zum Sarg,

wenn bei der jeweiligen Urnenbeisetzung keine Restnutzungszeit von 20 Jahren für die Grabstätte mehr besteht, ist ein Nachkauf möglich; § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Doppelgrab zum Zwecke einer späteren Beilegung einer Urne ist nicht möglich.

In Urnenreihengräbern - auch soweit in Ortsteilen vorhanden in Urnenrasengräbern - bis zu 2 Aschenurnen pro Grabstelle,

wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Urnenbeisetzung noch eine Restnutzungszeit von 20 Jahren für die Grabstätte besteht; ein Nachkauf oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

In Wahlgrabstellen in Urnenmauern bis zu 2 Aschenurnen pro Grabstelle.

Wenn bei der jeweiligen Urnenbeisetzung keine Restnutzungszeit von 20 Jahren für die Grabstätte mehr besteht, ist ein Nachkauf möglich; § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

Ein einmaliger Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenmauer ist unter entsprechender Anwendung des § 21 Absatz 3 möglich.

§ 25

(1) Die Aschenurnen werden unterirdisch oder in Urnenmauern (wenn in dem Ortsteil vorhanden und Grabstellen frei sind) beigesetzt.

(2) Die Grabstätten haben folgende Maße:

	Urnenreihen- gräber	Urnenrasen- gräber
Länge	1,00 Meter	0,50 Meter
Breite	0,80 Meter	0,50 Meter
Abstände	0,50 Meter	1,00 Meter

(3) Urnenkammern in Urnenmauern haben folgende Maße

Länge	0,40 Meter
Breite	0,24 Meter
Höhe	0,36 Meter

§ 26

Nach Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre) und Erlöschen des jeweiligen Nutzungsrechts (Reihengräber - auch Urnenrasengräber - bzw. Wahlgrab in Urnenmauern 30 Jahre, Doppelgrab 40 Jahre) ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird auf einem anonymen Urnengrabfeld (derzeit Friedhof Kirberg) in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 27

Wahlgrabstellen in Urnenwänden haben eine Nutzungsfrist von 30 Jahren. Ansonsten gelten die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber für Urnengräber entsprechend soweit sich aus den §§ 24 bis 26 nichts Abweichendes ergibt.

(V) Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
5. Die Grabstellen in den Urnenmauern sind mit Platten (abwechselnd in zwei verschiedenen Farben) abgedeckt. Auf diesen Platten besteht außer eingemeißelten oder aufgesetzten Buchstaben und eingemeißelten oder aufgesetzten Motiven keine sonstige Gestaltungsmöglichkeit. Unter anderem ist das Anbringen von Vasen, Kerzen, Blumen und sonstigen Gegenständen nicht gestattet.
6. Auf den Urnenmauern ist das Abstellen jeglicher Gegenstände untersagt. Auf dem Vorplatz der Urnenmauern ist das Ablegen von Kränzen und Blumen nur für einen Zeitraum bis 2 Monate nach der Beerdigung möglich.
7. Die Urnenrasengräber sind mit bodengleich eingebauten, an den oberen Kanten abgerundeten Platten mit einer Größe von 40 cm x 50 cm und einer Dicke von 8 cm abzudecken.

Das Abstellen jeglicher Gegenstände ist untersagt.

Auf diesen Platten besteht außer eingemeißelten Buchstaben oder Motiven keine sonstige Gestaltungsmöglichkeit. Unter anderem ist das Anbringen von Vasen und Kerzen nicht gestattet.

Kränze und Blumen können bis zum Einbau der Grabplatte, jedoch längstens für einen Zeitraum von 2 Monaten auf der Grabstätte abgelegt werden.

§ 29

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen in wetterbeständigem Werkstoff Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabmale auf Urnenrasengrabfeldern sind bodengleich einzubauen.
- (3) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 30

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren - bei Urnenrasengräbern für 6 Monate - nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 31

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 32

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größen und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmales dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht; dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 33

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenrasengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen – einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien – und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale (auch von Urnenrasengräbern), die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenmauern und die Urnenbehältnisse an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitraum hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

Die Kosten werden nach der Friedhofsgebührenordnung bei der Bestattung mit berechnet bzw. für die früheren Bestattungen den Nutzungsberechtigten beim Abräumen in Rechnung gestellt.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und –pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 34

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise im Rahmen des § 28 gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden die durch die auf den Grabstätten gepflanzten Gewächse entstehen, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Auf den Grabstätten – soweit dies nach den vorstehenden Regelungen zulässig ist - dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern bzw. von dem Vorplatz der Urnenmauern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingereichten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (8) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 35

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Doppel- und Wahlgräbern für Aschenbeisetzungen und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 37

(1) Es werden die folgenden Listen geführt:

1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber (auch Doppelgräber) und der Aschengräber,
2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen, unter Angabe des Beisetzungszeitpunkts,
3. ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 39

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Tiere mitbringt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle, die außerhalb des Friedhof angefallen sind, ablagert,
- entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- entgegen § 30 Absatz 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder Grabeinfassungen errichtet oder verändert,
- entgegen § 33 Absatz 1 vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes Grabmale entfernt,
- entgegen § 33 Absatz 2 eigenständig nach Ablauf der Ruhefrist Grabmale und Einfassungen entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- Euro bis zu 1.000,-- Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz für Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 40

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Zum 31.12.2008 tritt die Friedhofsordnung vom 21.06.2001 außer Kraft, § 34 bleibt unberührt.

Hünfelden, den 08. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand

(Norbert Besier)
Bürgermeister